

## **Jahreswechsel 2010/2011**

### ***Folgende Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden***

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2010 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2000 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2000 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2000 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2004 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2009 betragen hat, müssen ab 2010 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

# Einkommensteuer

## ***Fahrtkosten bei außergewöhnlicher Gehbehinderung***

Außergewöhnlich gehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 oder dem Merkzeichen „aG“ können neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte Kraftfahrzeugkosten als außergewöhnliche Belastung (nach Abzug der zumutbaren Belastung) geltend machen. Berücksichtigt wird eine tatsächliche Fahrleistung bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 km im Jahr mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Eine zusätzliche Berücksichtigung von weiteren bis zu 3.000 km pro Jahr, wie sie von Geh- und Stehbehinderten mit einem GdB von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“ in Anspruch genommen werden können, kommt nicht in Betracht.

Der pauschale Abzug von Aufwendungen von bis zu 15.000 km pro Jahr deckt sämtliche Fahrten eines Behindererten sowohl für die allgemeine Lebensführung als auch für Freizeit- und Erholungszwecke ab. Nur die Aufwendungen für Fahrten zu Ärzten können daneben noch als Krankheitskosten berücksichtigt werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

## ***Kindergeld: Kein Abzug von tarifvertraglich vereinbarten Beiträgen zur VBL-Pflichtversicherung auf die Grenzbetragsprüfung***

Für volljährige Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld nur, wenn deren Einkünfte und Bezüge zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen. Dabei sind die nach einkommensteuerlichen Grundsätzen zu ermittelnden Einkünfte und die Bezüge u. a. um gesetzlich zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Nur arbeits- oder tarifvertraglich zu zahlende Beiträge bleiben unberücksichtigt.

Entsprechend diesen Grundsätzen sind Beiträge eines Kindes zur tarifvertraglich vorgesehenen VBL-Pflichtversicherung bei der Grenzbetragsprüfung nicht abzugsfähig. Es handelt sich um eine tarifvertragliche und nicht um eine gesetzliche Pflichtversicherung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs).

## ***Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten***

Der Bundesfinanzhof hat die Anerkennung von Verlusten aus der Vermietung von Gewerbeobjekten erschwert. Die Einkünfteerzielungsabsicht ist bei langfristiger Vermietung vom Eigentümer der Objekte im Einzelfall präzise darzustellen. Gelingt dies nicht, weil z. B. die Immobilie nicht vermietbar ist, muss diese notfalls baulich umgestaltet werden. Unternimmt der Eigentümer nichts und nimmt er den Leerstand hin, spricht dies gegen eine Vermietungsabsicht.

In solchen Fällen ist ein Werbungskostenabzug und damit ein Geltendmachen von Verlusten nicht möglich.

## ***Unterhaltsaufwendungen für im Ausland lebende Angehörige***

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehbar, wenn die unterhaltene Person gegenüber dem Unterhaltsleistenden gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Dies sind u. a. Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkel). Dabei hat die Rechtsprechung bisher eine Bedürftigkeit dem Grunde nach unterstellt.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nunmehr bei Unterhaltszahlungen an im Haushalt lebende Angehörige dahin gehend modifiziert, dass die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person jeweils konkret zu bestimmen ist. Bei volljährigen Kindern wird von einer sog. Erwerbsobliegenheit ausgegangen. Dies bedeutet, dass mögliche Einkünfte aus einer unterlassenen Erwerbstätigkeit gegen eine Bedürftigkeit sprechen.

In dem entschiedenen Fall ging es um den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an in der Türkei lebende erwachsene Kinder. Diese bewirtschafteten zusammen mit ihren Familienangehörigen einen dem Unterhaltsleistenden gehörenden landwirtschaftlichen Betrieb.

## ***Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau***

Unterhaltsaufwendungen an die im Ausland lebende Ehefrau sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Anders als bei unterhaltsberechtigten Verwandten wird weder die Bedürftigkeit noch die sog. Erwerbsobliegenheit der Ehefrau geprüft.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem Unterhaltsrecht. Ehegattenunterhalt wird zivilrechtlich ohne Berücksichtigung einer Bedürftigkeit geschuldet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Versorgungsausgleich-Zahlungen eines Beamten sind Werbungskosten**

Versorgungsausgleich-Zahlungen, die ein pensionsberechtigter Beamter im Rahmen der Scheidung an seine Frau zahlt, sind Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Sie werden gezahlt, damit seine Pension, die später voll steuerpflichtig ist, nicht gekürzt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

**Hinweis:** Der Versorgungsausgleich ist zum 1.9.2009 im „Gesetz über den Versorgungsausgleich“ neu geregelt worden.

## **Versteuerung von Unterhaltszahlungen**

Unterhaltsleistungen sind beim zahlenden Ehegatten als Sonderausgaben unter der Voraussetzung abzugsfähig, dass der Zahlungsempfänger diese Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuert (sog. Realsplitting). Die Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt der Unterhaltsempfänger mit der sog. Anlage U. Diese Zustimmung gilt so lange, bis sie widerrufen wird. Der Widerruf wirkt in solchen Fällen erst für das Folgejahr.

Bei diesem Verfahren spielt es keine Rolle, ob sich die Unterhaltszahlungen beim Leistenden steuerlich auswirken. Wirkt sich der Sonderausgabenabzug (z. B. bei einer Steuerschuld von Null auch ohne Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen) nicht aus, muss der Empfänger gleichwohl versteuern. Der Gesetzgeber hat es den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten überlassen, die Verhältnisse so zu gestalten, dass sie zu einer steuerlichen Entlastung führen. Insoweit ist den beteiligten Ehegatten zuzumuten, dass sie vor Antragstellung prüfen, ob dieses Verfahren zu einem insgesamt günstigeren Ergebnis führt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

# Umsatzsteuer

## **Ausschlussfrist für das elektronische Vorsteuer-Vergütungsverfahren bis zum 31. März 2011 verlängert**

Das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU ist zum 1. Januar 2010 grundlegend geändert worden. Unternehmer müssen seitdem den Erstattungsantrag über ein Web-Portal im eigenen Ansässigkeitsstaat beantragen. Insbesondere deutsche Unternehmer hatten erhebliche technische Probleme bei der Einreichung der Anträge.

Der EU-Ministerrat hat beschlossen, dass die zum 30. September 2010 abgelaufene Ausschlussfrist um sechs Monate verlängert wird. Unternehmen, die ihre Anträge noch nicht gestellt haben oder Unterlagen nachreichen bzw. ergänzen müssen, haben jetzt noch Zeit bis zum 31. März 2011.

## **Kein Vorsteuerabzug für nicht unternehmerisch genutzte Carporterweiterung wegen Bau einer Photovoltaikanlage**

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Beträgt die unternehmerische Nutzung eines Gegenstandes weniger als 10 %, scheidet eine Zuordnung zum umsatzsteuerrechtlichen Unternehmen aus. Soweit Leistungsbezüge für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen werden, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein ansonsten nicht unternehmerisch tätiger Eigentümer eines Wohnhauses erweiterte den neben dem Wohnhaus befindlichen Carport, in dem sein Privat-PKW untergestellt war. Im Anschluss an die Erweiterung installierte er auf der Dachfläche des Carports eine Photovoltaikanlage. Den mit dieser Anlage erzeugten Strom veräußerte er an einen Energieversorger. Bezogen auf den Betrieb der Photovoltaikanlage wurde er Unternehmer. Streitig war, ob aus der Erweiterung des Carports Vorsteueranspruch bestand.

Das Finanzgericht entschied: Die Erweiterung des selbst nicht unternehmerisch genutzten Carports erfolgt nicht für das Unternehmen Photovoltaikanlage. Der unmittelbare und direkte Zusammenhang zwischen der Erweiterungsmaßnahme und dem Unternehmer Photovoltaikanlage fehlt. Für die der Erweiterungsmaßnahme zuzuordnenden Aufwendungen besteht kein Vorsteueranspruch. Nur die auf die Installation der Photovoltaikanlage entfallenden Vorsteuern sind abziehbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

# Arbeitsrecht

## **Zwang zur altersneutralen Stellenausschreibung**

Stellenausschreibungen müssen grundsätzlich altersneutral formuliert sein. Wird ein „junger“ Bewerber gesucht, verstößt dies regelmäßig gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Volljuristen entschieden, der sich im Jahr 2007 auf eine Stelle in einer Rechtsabteilung beworben hatte. Der Kläger erhielt eine Absage, ohne zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden zu sein. Ihm vorgezogen wurde eine 33-jährige Juristin. Daraufhin verlangte der Kläger von der betreffenden Arbeitgeberin wegen einer unzulässigen Benachteiligung aufgrund seines Alters eine Entschädigung in Höhe von 25.000 € und Schadenersatz in Höhe eines Jahresgehalts.

Im Ergebnis wurde dem Kläger eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts zugesprochen. Seine darüber hinausgehenden Anträge wurden zurückgewiesen. Dabei ist das Bundesarbeitsgericht dem Kläger in seiner Argumentation gefolgt, dass Stellen grundsätzlich altersneutral ausgeschrieben werden müssen. Die Suche nach einem „jungen“ Bewerber verstieß gegen das sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ergebende Altersdiskriminierungsverbot. Die unzulässige Stellenausschreibung war als Indiz dafür zu werten, dass der Kläger wegen seines Alters nicht eingestellt worden ist. Demgegenüber habe die Beklagte nicht darlegen können, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorgelegen hat. Infolgedessen stehe dem Kläger ein Entschädigungsanspruch zu.

Da der Kläger aber nicht beweisen konnte, dass er bei einer diskriminierungsfreien Auswahl von der Beklagten eingestellt worden wäre, stehe ihm der geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte nicht zu.

## **Arbeitnehmer dürfen mit Kollegen über die Höhe ihrer Vergütung sprechen**

In vielen Arbeitsverträgen findet sich eine Verschwiegenheitsklausel, die auch die Vergütungshöhe und einen diesbezüglichen Austausch mit Arbeitskollegen umfasst. Mit einer solchen Klausel soll der Betriebsfrieden gewahrt werden, der durch Gespräche über das Gehalt unter den Mitarbeitern beeinträchtigt werden könnte.

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat nun entschieden, dass eine solche Klausel den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt und somit unwirksam ist. Sie hindere den Arbeitnehmer daran, Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der Lohngestaltung gegenüber dem Arbeitgeber erfolgreich geltend zu machen. Darüber hinaus ist auch die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit beeinträchtigt. Gewerkschaften seien auf Mitteilungen über die Lohnstruktur in einem Betrieb angewiesen, da ohne solche Informationen sinnvolle Arbeitskämpfe nicht möglich wären. Im konkreten Fall hatte ein Arbeitnehmer sich mit einem Kollegen über die Höhe seiner Bezüge ausgetauscht und war wegen des vermeintlichen Verstoßes gegen die vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitspflicht abgemahnt worden.

# Verfahrensrecht

## **Die Überprüfung von Daten bei Taxizentrale zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zulässig**

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) räumt den Zollbehörden umfassende Kontroll- und Ermittlungsbefugnisse ein. Ziel ist, die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit zu erreichen.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass die Zollbehörden berechtigt sind, von einer Taxizentrale die in der EDV-Anlage erfassten Daten zu den An- und Abmeldungen der Fahrer, zu den zugehörigen Taxiunternehmen und zu den erteilten Fahraufträgen zu verlangen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

# Personalwirtschaft

## **Hingabe von Benzingutscheinen an Arbeitnehmer ist nicht immer steuerfrei**

Sachbezüge (z. B. Warengutscheine), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährt, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Der Sachbezug bleibt bei der Berechnung der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen. Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen, was zu beachten ist:

**Beispiel 1:** Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel im Wert von höchstens 44 €“, der bei einer bestimmten Tankstelle einzulösen ist. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da ein Höchstbetrag angegeben ist, liegt kein steuerfreier Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist nicht anwendbar. Der Wert des Gutscheins in Höhe von 42,57 € ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

**Beispiel 2:** Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt die Tankfüllung und lässt den eingelösten Gutschein vom Tankwart bestätigen. Nach Vorlage des unterzeichneten Gutscheins und der Quittung beim Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer von diesem den Betrag laut Quittung erstattet. Da der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Bargeld erhält, ist die Ausgestaltung des Gutscheins unbeachtlich. Die Bargeldzahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

**Beispiel 3:** Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt mit der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Tankkarte. Da die Tankkarte die Funktion einer Firmenkreditkarte hat, führt die Begleichung der Rechnung zu einer steuerpflichtigen Barlohnzahlung.

**Beispiel 4:** Der Arbeitgeber gewährt auf Grund einer mit der Tankstelle getroffenen Vereinbarung seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Nach Einlösung des Gutscheins rechnet die Tankstelle gegenüber dem Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da die Ware konkret bezeichnet und kein Höchstbetrag angegeben ist, liegt ein Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist anwendbar. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Sachbezüge im Monat gewährt werden, ist der Vorteil in Höhe von 40,86 € (96 % von 42,57 €) steuerfrei.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die in Beispiel 2 beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung: Erfolgt die Einlösung eines Gutscheins in der Weise, dass der Arbeitnehmer den Betrag zunächst verauslagt und der Arbeitgeber den verauslagten Betrag sodann erstattet, liegt kein steuerfreier Sachbezug, sondern steuerpflichtige Barlohnzahlung vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch noch für 2011**

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für den Übergangszeitraum ab 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (voraussichtlich zum 1.1.2012) ihre Gültigkeit. Daraus ergeben sich Konsequenzen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten haben:

### **Arbeitgeber**

Die Lohnsteuerkarte 2010 darf nicht vernichtet werden. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde zu legen.

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers sollte der bisherige Arbeitgeber eine Fotokopie der an den Arbeitnehmer auszuhändigenden Lohnsteuerkarte 2010 zu den Akten nehmen.

### **Arbeitnehmer**

Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nehmen ausschließlich die zuständigen Finanzämter vor. Wird im Jahr 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigt, wird vom zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt, die dem Arbeitgeber zu übergeben ist. Eine Ausnahme besteht für ledige Arbeitnehmer, die ein Ausbildungsverhältnis beginnen. Hier soll eine Erklärung des Arbeitnehmers ausreichen, die zum Lohnkonto zu nehmen ist.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte 2010 ändern zu lassen, wenn die Eintragungen 2010 zu ihren Gunsten abweichen, z. B. bzgl. Steuerklasse nach Ehescheidung, Kinderfreibeträge.

Verringern sich die eingetragenen Freibeträge, z. B. durch Wegfall von Werbungskosten gegenüber 2010, kann ebenfalls eine Korrektur beantragt werden, um Nachzahlungen zu vermeiden.

## **Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch bei Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrags pro Stunde**

Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie in einen zur Glättung von Lohnschwankungen durchschnittlich gezahlten Stundenlohn einkalkuliert werden.

Neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge sind steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Die Zuschläge dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein.

Ein Arbeitgeber aus dem Gastronomiebereich beschäftigte Arbeitnehmer in wechselnden Schichten rund um die Uhr. Er vereinbarte mit seinen Arbeitnehmern neben einem Basisgrundlohn einen gleich bleibenden Arbeitslohn pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Für den Fall, dass auf der Grundlage dieses Basisgrundlohns und unter Berücksichtigung der den Arbeitnehmern zustehenden Zuschläge der vereinbarte Auszahlungsbetrag pro Stunde nicht erreicht wurde, gewährte er eine Grundlohnergänzung. Zur Berechnung bediente er sich einer speziellen Abrechnungssoftware. Ziel der Vergütungsvereinbarung war der Ausgleich von Lohnschwankungen, die sich sonst aufgrund unterschiedlicher Arbeitszeitplanung ergeben hätten.

Die Vereinbarung eines durchschnittlichen Effektivlohns hat zwar zur Folge, dass sich ein immer gleich bleibender Auszahlungsbetrag pro Stunde ergibt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Zuschläge ohne Rücksicht auf **tatsächlich** geleistete Arbeitsstunden berechnet werden. Die vom Gesetz verlangte Trennung von Grundlohn und Zuschlägen wird nicht deshalb aufgehoben, weil der Grundlohnergänzungsbetrag variabel gestaltet ist. Es handelte sich bei dem Vergütungssystem um eine zulässige Gestaltungsform zur Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## **Lohnsteuerabzug – Neuerungen ab 2011**

Ab 2012 wird die Papierlohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Im Übergangszeitraum 2011 sind einige Aspekte zu beachten.

Die Angaben zu Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, anderen Freibeträgen und Religionszugehörigkeit werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für den Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Die elektronische Datenbank wird stufenweise aufgebaut und kommt voraussichtlich ab 2012 zum Einsatz.

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Sie darf vom Arbeitgeber bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens nicht vernichtet werden. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde gelegt.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen.

### **Beispiele**

Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe 2010 geschieden wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist.

Ein für 2010 eingetragener Freibetrag verringert sich, weil geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Ohne Korrektur kann das zu erheblichen Nachzahlungen bei der Veranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags kann ebenfalls beim Finanzamt beantragt werden.

Wird 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

**Achtung:** Benötigen Arbeitnehmer während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Ab 2011 sind für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr die Meldebehörden, sondern die Finanzämter zuständig. Die Finanzämter werden bereits 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

**Achtung:** Für Änderungen der Meldedaten an sich (z.B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

(Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Landesamts für Steuern)